

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsverordnung)

vom 24. Juli 1967^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 9 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 3 des Gesetzes über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsgesetz) vom 27. Juni 1961^{1, 2}

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Katasterschätzung

1. Schätzungsgegenstand

§ 1 *Bauten und Naturvorteile auf fremdem Boden*³

¹Dauerbauten sowie Wasserkräfte und Naturvorteile, die auf fremdem Boden gestützt auf selbständige und dauernde, als Grundstücke eingetragene Bau- und Quellenrechte errichtet oder genutzt werden, sind als selbständige Grundstücke zu schätzen.⁴

²Beruhem solche Dauerbauten, Wasserkräfte und Naturvorteile auf Grunddienstbarkeiten (Überbau usw.), so sind sie in die Schätzung der berechtigten Grundstücke einzubeziehen.

³Als selbständige Gegenstände sind sie zu schätzen, wenn sie sich auf persönliche, nicht als Grundstücke eingetragene Dienstbarkeiten oder auf obligatorische Vereinbarungen (§ 4 Abs. 2 SchG) abstützen. Kleinbauten werden nur auf Antrag als selbständige Gegenstände geschätzt.⁴

§ 2 *Rechte und Lasten*

¹Rechte und Lasten aufgrund des zivilen und öffentlichen Rechtes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie für den Wert der Grundstücke von Bedeutung sind.

²Nicht zu berücksichtigen sind:

- a. Personaldienstbarkeiten und -grundlasten wie Nutzniessungs-, Wohn- und Schleissrechte,
- b. im Grundbuch vorgemerkte persönliche Rechte (Art. 959 ZGB⁵),
- c. Grundpfandrechte.

2. Revisions-schatzung

§ 3 Voraussetzungen der Revisions-schatzung⁶

¹Revisionsgründe gemäss § 9 Absatz 1 des Schätzungsgesetzes sind insbesondere: ⁶

- a. Meliorationen, Güterzusammenlegungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Rodungen, Verbauungen, natürliche Erdbewegungen, ⁶
- b. Errichtung, Ausbau, Umbau oder Abbruch von Dauerbauten, ⁶
- c. Änderung der Erschliessung durch Strassen, Kanalisationen und Leitungen,
- d. Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss § 14 des Schätzungsgesetzes zu einem nicht durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Erwerbspreis oder Anrechnungswert, ⁷
- e. Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung; wird die landwirtschaftliche Nutzung weniger als sechs Jahre unterbrochen, ist kein Revisionsgrund gegeben, ^{6a}
- f. Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, sofern diese dadurch in ihrer Gesamtheit eine Wertveränderung erfahren,
- g. Aufnahme der Ausbeutung von Naturvorteilen, Errichtung von Deponien, Rekultivierungen, ⁶
- h. Begründung oder Aufhebung von Baurechten, Stockwerkeigentum oder selbständigem Miteigentum. ⁶

²Hat sich der Real- oder der Ertragswert um weniger als 5 Prozent verändert, ist in der Regel keine Revisions-schatzung vorzunehmen. ⁶

§ 4 Umfang der Schätzung

¹Bei der Revisions-schatzung ist der Katasterwert in der Regel von Grund auf neu zu ermitteln.

²Bei nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsgegenständen sind Wertfaktoren aus früheren Schätzungen soweit als möglich zu übernehmen, wenn sich der Real- oder der Ertragswert um weniger als 30 Prozent verändert hat, die bisherige Nutzungsart beibehalten wird und die letzte umfassende Neu- oder Revisions-schatzung weniger als acht Jahre zurückliegt. ⁸

³Bei landwirtschaftlichen Schätzungsgegenständen sind Wertfaktoren aus früheren Schätzungen soweit als möglich zu übernehmen, wenn sich der Ertragswert des Betriebs, zu dem sie gehören, durch den Revisionsgrund um weniger als 30 Prozent verändert hat, die bisherige Nutzungsart beibehalten wird und die letzte umfassende Neu- oder Revisions-schatzung weniger als acht Jahre zurückliegt. ⁸

⁴Bei Revisions-schätzungen gemäss den Absätzen 2 und 3 beginnt die Frist von § 8 Absatz 2 SchG nicht neu zu laufen. ⁸

3. Bewertung

§ 5 ^{8a} *Stichtag*

Massgebend für die Bewertung sind die Verhältnisse (Zustand, Nutzung usw.) im Zeitpunkt, auf den der neue Katasterwert in Kraft zu setzen ist (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 SchG).

§ 6 ⁹ *Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*
a. Schätzungsgrundsätze

¹ Der Katasterwert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke wird nach den anerkannten Regeln der Schätzungstechnik unter Verwendung von pauschalen Bewertungsansätzen aus Real- und Ertragswert ermittelt.

² Unüberbaute Grundstücke oder Grundstücke mit öffentlichen, gewerblichen oder industriellen Bauten, deren Ertragswert nicht zuverlässig ermittelt werden kann, sind auf der Grundlage des Realwertes zu schätzen.

³ Dabei sind die Weisungen des Schätzungsamtes, die vom Finanzdepartement zu genehmigen sind, zu beachten.

§ 7 ¹⁰ *b. Verkehrswert des Bodens*

¹ Der Verkehrswert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ohne Bauten ist aufgrund von Vergleichspreisen und -werten der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag (§ 5) unter Berücksichtigung der Ortsplanung festzulegen. ^{10a}

² Der Verkehrswert des Bodens nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke mit Bauten wird sinngemäss nach Absatz 1 geschätzt. Fehlen vergleichbare Preise und Werte, wird der Bodenwert nach der Lageklassenmethode ermittelt.

³ Steht der nach Absatz 2 festgestellte Bodenwert in einem offenbaren Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens, den das Grundstück in unüberbautem Zustand aufweisen würde (z. B. Abbruchobjekt), ist der Bodenwert nach Absatz 1 zu ermitteln, wobei die Abbruchkosten von Bauten in Abzug zu bringen sind.

§ 8 ¹¹ *c. Kleinbauten unter Fr. 5000.–*

Bei der Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (§§ 17–20 SchG) fallen Kleinbauten, deren Neubauwert gemäss Gebäudeschätzung gesamthaft weniger als Fr. 5000.– beträgt, ausser Betracht.

§ 9 ¹² *d. Kleinbauten von Fr. 5000.– bis Fr. 50 000.–*

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke mit Kleinbauten, deren Neubauwert gemäss Gebäudeschätzung gesamthaft Fr. 5000.– bis Fr. 50 000.– beträgt, sind in der Regel nach dem Realwert (§ 19 SchG) zu schätzen.

§ 9 bis ¹³

§ 10 ¹⁴ *Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke*

¹ Der Ertragswert land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (§§ 15 und 16 SchG) wird gemäss der

Verordnung des Bundesrates über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993¹⁵ und der dazugehörigen Schätzungsanleitung des Bundesrates in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.¹⁶

²Bei der Ermittlung des Ertragswertes forstwirtschaftlicher Grundstücke, die im Eigentum juristischer Personen stehen, ist zusätzlich deren Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen; der Mindestertragswert pro Hektare beträgt Fr. 100.–.

§ 11¹⁷ *Bauten auf fremdem Boden*

¹Dauerbauten auf fremdem Boden (§ 1) sind ohne den Wert des von ihnen beanspruchten Bodens nach der auf sie anwendbaren Bewertungsvorschrift (§ 15 oder § 17 SchG) zu schätzen.

²Der Wert des beanspruchten Bodens ist nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung zu schätzen.

Zwischentitel¹⁸

§ 11 bis¹⁹

II. Organisation

§ 12 *Schatzungskreise*

Jede Gemeinde bildet einen Schatzungskreis (§ 30 Abs. 1 SchG).

§ 13 *Erstinstanzliche Schätzungsbehörden*

Erstinstanzliche Schätzungsbehörden für die Ermittlung der im Schatzungsgesetz vorgesehenen Werte sind:

- a. die Schätzer,
- b. die Schätzungsobmänner,²⁰
- c. die Schatzungskommissionen,²⁰
- d. das Schatzungsamt²⁰.

§ 14 *Sachverständige der Gemeinden*

Für jede Gemeinde ernennt der Gemeinderat für die landwirtschaftlichen und die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke mindestens je einen Sachverständigen (§ 30 Abs. 2 SchG).

§ 15 *Schätzer*
a. *Ernennung, Zuteilung*

¹Die Schätzer werden vom Regierungsrat für die Amtsdauer der administrativen Behörden ernannt.

²Das Schatzungsamt teilt jedem Schatzungskreis (§ 12) die für die Schätzung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke notwendigen Schätzer zu.

³Bei der Zuteilung ist eine gleichmässige Belastung und ein rationeller Einsatz der Schätzer anzustreben.

§ 16 *b. Zuständigkeit*

¹Der Schätzer ist zuständig für die Ermittlung des Katasterwertes bei Neuschätzungen (§ 1 Ziff. 1, § 8 SchG) und Revisionszuschätzungen (§ 9 SchG), sofern nicht die Schatzungskommission oder das Schatzungsamt zuständig sind. ²¹

²Dem Schätzer steht bei den Schätzungen ein Sachverständiger der Gemeinde (§ 14) beratend zur Seite.

§ 16 ^{bis} ²² *Schatzungsobmänner*

¹Das Finanzdepartement ernennt aus dem Kreis der Schätzer die Schatzungsobmänner.

²Die Schatzungsobmänner koordinieren zusätzlich die Katasterschätzungen in den ihnen zugeteilten Kreisen und erledigen die ihnen vom Schatzungsamt zugewiesenen Aufgaben.

§ 17 *Schatzungskommissionen*
a. Zusammensetzung

¹Die Schatzungskommissionen werden vom Schatzungsamt von Fall zu Fall zusammengesetzt.

²In der Regel bestehen die Schatzungskommissionen aus einem Beamten des Schatzungsamtes oder einem Schatzungsobmann als Präsident sowie einem Schätzer und einem Gemeindegachverständigen als Mitgliedern. ²³

§ 18 *b. Zuständigkeit*

¹Die Schatzungskommission ist zuständig für die Ermittlung:

- a. des für die Erbteilung massgebenden Anrechnungswertes der Grundstücke (§ 1 Ziff. 3a SchG),
- b. der Grundstückswerte und Anrechnungswerte des Betriebsinventars (§ 1 Ziff. 2 SchG) gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ²⁴, ²⁵
- c. des durchschnittlichen Jahresertrags eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei Bildung einer Ertragsgemeinderschaft (§ 1 Ziff. 3c SchG). ^{25a}

Unterabsatz d ^{25b}.

²Die Schatzungskommission kann ferner im Einzelfall vom Schatzungsamt für die Ermittlung des Katasterwertes eingesetzt werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich oder Gegenstände von ausserordentlich hohem Wert zu schätzen sind.

§ 19 *Schatzungsamt*

¹Das Schatzungsamt ist gemäss § 30 Absatz 3 des Schatzungsgesetzes zuständig für die Ermittlung:

- a. des Katasterwertes im beschleunigten Verfahren (§ 47 Abs. 2b SchG),
- b. des Katasterwertes bei Neu- und Revisionsbewertungen, sofern sich der neue Katasterwert aufgrund der Akten feststellen lässt,
- c. des Katasterwertes bei Berichtigungen (§ 10 SchG),

Unterabsatz d ^{26a}

- e. der Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülden (§ 1 Ziff. 3b SchG) ²⁶, ^{26a}.

²Das Schätzungsamt kann auch Katasterwerte im ordentlichen Verfahren ermitteln. ²⁶

³Dem Schätzungsamt steht bei der Durchführung eines Augenscheins ein Sachverständiger der Gemeinde beratend zur Seite. ²⁶

§ 20 ²⁷

§ 21 ²⁸ *Ausstand, Stellvertretung*

¹Schätzer, Schätzungsobmänner, Mitglieder von Schätzungskommissionen, Angestellte des Schätzungsamtes, Gemeindegachverständige sowie andere zu den Schätzungen beigezogene Sachverständige haben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ²⁹ in Ausstand zu treten. ^{29a}

²Bei Ausstand oder Verhinderung ordnet das Schätzungsamt oder der Schätzungsobmann die notwendige Stellvertretung an.

§ 22 *Schweigepflicht*

Alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an Schätzungen teilnehmen, haben über die dabei gemachten Wahrnehmungen gegenüber Dritter Stillschweigen zu bewahren.

§ 23 ³⁰

III. Verfahren bei der Katasterschätzung

§ 24 *Eröffnung des Schätzungsverfahrens*

Das Schätzungsamt eröffnet das Schätzungsverfahren durch Zustellung des Schätzungsauftrags an die Schätzungsbehörde und die Parteien.

§ 25 *Schätzungsauftrag*

Im Schätzungsauftrag sind anzugeben:

- a. die Art der vorzunehmenden Schätzung (Neuschätzung, Revisionsbewertung, Berichtigung),
- b. der Schätzungsgegenstand,

- c. die beauftragte Schatzungsbehörde unter Hinweis auf das Recht, innert fünf Tagen seit Zustellung des Schätzungsauftrags dem Schatzungsamt Ausstands- oder Ablehnungsgründe gemäss § 21 Absatz 1 zu melden,
- d. der Zeitpunkt, auf den der neue Katasterwert in Kraft tritt (§§ 8–10 SchG).

§ 26 *Augenschein*³¹

¹Die Schatzungsbehörde, bei Kommissionen deren Präsident, hat den Zeitpunkt eines Augenscheins den Parteien rechtzeitig mitzuteilen unter Hinweis auf ihr Recht, daran teilzunehmen.

Absatz 2³¹

§ 27 *Protokoll*

¹Die Schatzungsbehörde hat über die Schätzung auf amtlichem Formular ein Protokoll aufzunehmen, das die Nachprüfung des Schätzungsergebnisses erlaubt.

²Das Protokoll ist mit den übrigen Akten unverzüglich dem Schatzungsamt zuzustellen, sofern dieses nicht selbst die Schätzung vorgenommen hat.

§ 28³² *Schätzungsentscheid*

¹Das Schatzungsamt eröffnet den Parteien und dem Gemeinderat das Ergebnis der Schätzung in einem schriftlichen Entscheid.

²Der Entscheid enthält den Katasterwert, das Datum seiner Inkraftsetzung, den Grund seiner Änderung, das Datum des Entscheids und seines Versands sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Zudem ist auf das Recht zur Akteneinsicht gemäss § 32 hinzuweisen.

§ 29 *Einsprache*

¹Die Einsprache ist schriftlich, begründet und mit einem Antrag versehen beim Schatzungsamt einzureichen.

²Sofern das Schatzungsamt nicht selbst die Schätzung vorgenommen hat, übermittelt es die Einsprache der zuständigen Schatzungsbehörde zur Behandlung.

§ 30 *Einspracheverfahren*³³

¹Bei der Behandlung der Einsprache wirkt ein Angestellter des Schatzungsamtes oder ein Schätzungsobmann beratend mit.^{33a}

²Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Schätzungsverfahren (§§ 26 und 27).

§ 31³⁴ *Eröffnung des Einspracheentscheids*

¹Das Schatzungsamt eröffnet den Parteien und dem Gemeinderat den Einspracheentscheid der Schatzungsbehörde.

²Im Entscheid ist auf das Recht zur Akteneinsicht (§ 32) und das Beschwerderecht hinzuweisen.

³Wenn der Einsprecher die angefochtene Schätzung unterschriftlich anerkennt, erklärt das Schatzungsamt die Einsprache als erledigt und macht hievon den Parteien und dem Gemeinderat Mitteilung.

§ 32 *Akteneinsicht*

¹Die Parteien können auf dem Schatzungsamt die Schätzungsakten jederzeit einsehen oder Kopien derselben verlangen. ³⁵

Absatz 2 ³⁵

§ 33 *Zustellung an die Parteien*

Für die Zustellung von Schätzungsaufträgen, Mitteilungen und Entscheiden an die Parteien kann das Schatzungsamt die Mithilfe der Gemeindekanzleien in Anspruch nehmen.

§ 34 *Beschleunigte Revisions-schätzung*

¹Die Parteien können bei der Anzeige eines Revisionsgrunds (§ 36 Abs. 1 SchG) die Revisions-schätzung im beschleunigten Verfahren verlangen (§ 47 Abs. 2b SchG).

²Das Schatzungsamt erledigt solche Schätzungen unter Zuerkennung zeitlicher Priorität. ³⁶

§ 35 ³⁷

IV. Nachführung der Katasterschätzungsakten

§ 36 *Meldung* *a. Mutationen*

¹Die Grundbuchämter bzw. Hypothekarkanzleien melden dem Schatzungsamt auf amtlichem Formular alle eingetragenen Handänderungen und Änderungen von Grundstücksgrenzen (Art. 85–97 Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910 ³⁸) sowie die Begründung und Aufhebung von Baurechten, Stockwerkeigentum und selbständigem Miteigentum. ³⁹

²Die Nachführungsgeometer haben dem Schatzungsamt auf Kosten des Auftraggebers ein Doppel der Mutationspläne unter Angabe der Kulturarten und ihrer Masse zuzustellen.

§ 37 ⁴⁰

§ 38 ^{40a} *b. Schätzungsentscheide*

Das Schatzungsamt meldet den Grundbuchämtern bzw. den Hypothekarkanzleien die rechtskräftigen Schätzungsentscheide von Neu- und Revisions-schätzungen, von Berichtigungen sowie von Schätzungen nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ^{40a}, ⁴¹.

§ 39 ⁴² *c. Schätzungsaufteilungen*

¹Die Gemeinderäte melden den Grundbuchämtern bzw. den Hypothekarkanzleien die gemäss § 45 SchG vorgenommenen Schätzungsaufteilungen.

²Soweit diese Aufgabe dem Schätzungsamt übertragen worden ist (§ 45 Abs. 3 SchG), obliegt diesem die Meldepflicht.

§ 40 *Aufbewahren der Schätzungsakten*

¹Das Schätzungsamt bewahrt sämtliche Schätzungsakten auf.

²Die Gemeindekanzleien haben für ihre Gemeinde die in Kraft stehenden Schätzungsentscheide und -verteilungen in übersichtlicher Anordnung aufzubewahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 41 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Verordnung über die Neuschätzung der Grundstücke vom 16. Juli 1953 ⁴³,
2. Verordnung über die Revisionsschätzung der Grundstücke vom 21. Juni 1957 ⁴⁴,
3. Verordnung über die amtliche Schätzung für die Errichtung von Gülden vom 20. Mai 1947 ⁴⁵,
4. Verordnung über die Abänderung der Katasterwerte nach § 50 des Schätzungsgesetzes vom 12. Oktober 1961 ⁴⁶,
5. Beschluss betreffend die Vornahme der Kataster-Revisionsschätzungen und die Aufteilung der Katasterschätzungen bei Handänderungen nach Inkrafttreten der Verordnung über die Neuschätzung der Grundstücke vom 16. Juli 1953, vom 30. Oktober 1953 ⁴⁷,
6. Beschluss über die Organisation des Schätzungswesens vom 4. Januar 1962 ⁴⁸,
7. Beschluss über die Schätzung von Fahrnis- und Reversbauten vom 20. Oktober 1958 ⁴⁹.

§ 42 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Isenschmid

Der Staatsschreiber: Krieger

Übergangsbestimmung der Änderung vom 30. Mai 1989 (G 1989 252).

Bei Verfahren nach dem Schatzungsgesetz in der Fassung vor Inkrafttreten der Änderung vom 21. Juni 1988 gilt das bisherige Recht.

* V XVII 384

¹ SRL Nr. 626, Zitiertitel: SchG.

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

³ Gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252), wurden alle Randtitel (Marginalien) zu Sachüberschriften. Bei den Sachüberschriften der folgenden Paragraphen wird auf diese Änderung nicht besonders hingewiesen.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

⁵ SR 210

⁶ Gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252), wurden die Sachüberschrift, der Ingress und die Unterabsätze a, b und e von Absatz 1 geändert und die Unterabsätze g und h von Absatz 1 sowie Absatz 2 eingefügt.

^{6a} Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 1973, in Kraft seit dem 1. Juni 1973 (V XVIII 655).

⁸ Gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252), wurden der Absatz 1 geändert und die Absätze 2 und 3 eingefügt.

^{8a} Fassung gemäss Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

^{10a} Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 1990, in Kraft seit dem 1. August 1990 (G 1990 469).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

¹³ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

¹⁵ SR 211.412.110

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

¹⁸ Der Zwischentitel «4. Schätzungswert nach dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen» und § 11 bis wurden durch Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517), aufgehoben.

¹⁹ Der Zwischentitel «4. Schätzungswert nach dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen» und § 11 bis wurden durch Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517), aufgehoben.

²⁰ Gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252), wurden der Unterabsatz b eingefügt und die Unterabsätze b und c zu den Unterabsätzen c und d.

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

²² Eingefügt durch Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).

- ²³ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ²⁴ SR 211.412.11
- ²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517).
- ^{25a} Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ^{25b} Aufgehoben durch Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517).
- ²⁶ Gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252), wurden der Unterabsatz e von Absatz 1 geändert, ein neuer Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.
- ^{26a} Gemäss Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517), wurde der Unterabsatz d aufgehoben und der Unterabsatz e neu gefasst.
- ²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ²⁹ SRL Nr. 40
- ^{29a} Fassung gemäss Änderung vom 16. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2004 19).
- ³⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ³¹ Gemäss Änderung vom 24. April 1972, in Kraft seit dem 1. Mai 1972 (V XVIII 299), wurden die Marginalien neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben.
- ³² Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ³³ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ^{33a} Fassung gemäss Änderung vom 16. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2004 19).
- ³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ³⁵ Gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252), wurden Absatz 1 geändert und Absatz 2 aufgehoben.
- ³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 1972, in Kraft seit dem 1. Mai 1972 (V XVIII 299).
- ³⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ³⁸ SR 211.432.1
- ³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ⁴⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ^{40a} Fassung gemäss Änderung vom 5. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 517).
- ⁴¹ SR 211.412.11
- ⁴² Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1989 252).
- ⁴³ V XIV 849

44 V XV 537

45 V XIV 65

46 V XVI 287

47 V XIV 917

48 V XVI 357

49 V XV 759

Tabelle der Änderungen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsverordnung) vom 24. Juli 1967 (V XVII 384)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum Seite	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang/Band Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	V über die Abänderung der VV zum G über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens	31. 1. 69	K 1969 235	V XVII 644	§ 7 § 9 ^{bis}	geändert eingefügt
2.	V zur Abänderung der VV zum G über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsverordnung)	24. 4. 72	K 1972 615	V XVIII 299	§§ 6, 26, 28, 34 Titel vor § 11 ^{bis} , § 11 ^{bis}	geändert eingefügt
3.	V über die Abänderung der VV zum G über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens	7. 5. 73	K 1973 626	V XVIII 655	§ 3	geändert
4.	Änderung	30. 5. 89	K 1989 1037	G 1989 252	§§ 9 ^{bis} , 20, 23, 35, 37 Ingress, §§ 1, 3, 4, 6–11, Titel vor § 11 ^{bis} , §§ 11 ^{bis} , 13, 16–19, 21, 28, 30–32, 36, 38, 39 Die Randtitel (Marginalien) werden zu Sachüberschriften § 16 ^{bis}	aufgehoben geändert eingefügt
5.	Änderung	13. 7. 90	—	G 1990 469	§ 7	geändert
6.	Änderung	5. 12. 95	—	G 1995 517	Titel vor § 11 ^{bis} , § 11 ^{bis} §§ 5, 10, 18, 19, 38	aufgehoben geändert
7.	Steuerverordnung	12. 12. 00	—	G 2000 430	§ 3	geändert
8.	Änderung	16. 1. 04	—	G 2004 19	§§ 21, 30	geändert